

macht werden können, wenn sich durch diese Änderungen auch Veränderungen der individuellen Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten ergeben. Zur Begründung der Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BGH im Ur. v. 13. 6. 2001 – u. a. – ausgeführt, „daß die Anrechnungsmethode dem Verständnis von der Gleichwertigkeit von Kindesbetreuung und/oder Haushaltsführung nicht gerecht wird und auch dem gewandelten Ehebild in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr angemessen Rechnung trägt.“<sup>17</sup> Dieser „Wandel der sozialen Verhältnisse“<sup>18</sup> stellt einen Abänderungsgrund i. S. v. § 323 Abs. 1 ZPO dar: Der Wandel beinhaltet eine allgemeine Änderung der Verhältnisse; diese Änderung wirkt sich auch auf den individuellen Bedarf eines unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten aus, da sie – mit Hilfe der nunmehr anzuwendenden Differenzmethode – zu einer Erhöhung des Unterhaltsbedarfs dieses Ehegatten führt. Dieser Argumentation kann nicht entgegengehalten werden, durch die Zwischenschaltung der Differenzmethode werde – auch – die geänderte Rechtsprechung des BGH aus dem Ur. v. 13. 6. 2001 zum Abänderungsgrund. Der Wechsel der Berechnungsmethode (Differenz- statt Anrechnungsmethode) beinhaltet nämlich lediglich die rechnerische Umsetzung des „Wandels der sozialen Verhältnisse“; dieser Wandel – allein – ist maßgeblicher Abänderungsgrund.

3. Zusammenfassend ist festzustellen: In den Fällen einer nahehezeitlich ausgeweiteten oder aufgenommenen Erwerbstätigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten kann nach dem Urteil des BGH vom 13. 6. 2001 ein Titel, dem die Anrechnungsmethode zugrunde gelegt worden ist, mit der Abänderungsklage unter Anwendung der Differenzmethode – für die Zukunft<sup>19</sup> – geändert werden; es ist unerheblich, ob der Titel ein Prozeßvergleich oder ein Urteil ist. In allen Fällen ist weiterhin zu prüfen, ob eine die Wesentlichkeitsschwelle übersteigende Veränderung gegeben ist.<sup>20</sup> Luthin hält es für angezeigt, vor allem bei wirtschaftlichen Dispositionen, die der Unterhaltsschuldner im Vertrauen auf den Fortbestand des bisherigen, für ihn günstigen Titels vorgenommen hat, „eine erweiterte Billigkeitsabwägung vorzunehmen“;<sup>21</sup> möglicherweise ist dieser Gesichtspunkt – der beim Anspruch auf Ausbildungsunterhalt eine ähnliche Rolle spielt<sup>22</sup> – auch bereits die Antwort auf die von Scholz angesprochene Frage, „ob z. B. bei lange zurückliegenden Urteilen“ – auch bei entsprechenden Prozeßvergleichen – „bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden müssen“.<sup>23</sup>

RiAG a.D. Dieter Miesen, Meckenheim

■ **Anmerkung der Redaktion:** Der Anwalt des unterhaltspflichtigen Ehegatten wird im Hinblick auf die Änderung der bisherigen Rechtsprechung des BGH zur sog. Anrechnungsmethode die Möglichkeit einer Entlastung durch eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts gemäß §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 2 BGB zu prüfen haben; der BGH hat unter Ziffer II.7.c) der Entscheidungsgründe auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen.

Das unter Ziffer II.9. der Entscheidungsgründe angeführte BGH-Urteil vom 3. 5. 2001 – XII ZR 62/99 – ist vorstehend abgedruckt; zum Wohnvorteil bei Veräußerung des Familienheims wird auf Ziffer II.4. der Entscheidungsgründe des Urteils vom 3. 5. 2001 hingewiesen.

<sup>17</sup> Entscheidungsgründe: Ziffer II. 5.

<sup>18</sup> Vgl. Entscheidungsgründe: Ziffer II. 7. a).

<sup>19</sup> Für Prozeßvergleiche ergibt sich dies aus dem Umstand, daß das Urteil des BGH vom 13. 6. 2001 Abänderungsgrund ist; zu Urteilen vgl.: Braun [Fn. 6], S. 223; Graba [Fn. 6], Rn. 278.

<sup>20</sup> Vgl. dazu: Johannsen/Henrich/Brudermüller [Fn. 3], § 323 ZPO Rn. 69 ff.; Heiß/Born [Fn. 3], 23, Rn. 188 ff. und 23, Rn. 207 ff.; Bieder, FamRZ 2000, 649 ff.

<sup>21</sup> [Fn. 6].

<sup>22</sup> Vgl. BGH FamRZ 1989, 853, 855.

<sup>23</sup> [Fn. 6].

*Krug/Rudolf/Kroiß:*

**Erbrecht**, Schriftsätze, Verträge, Erläuterungen

1. Aufl. 2000, 1456 Seiten, 198,00 DM, Deutscher Anwaltverlag

Dieses in der Reihe „Anwaltformulare“ erschienene Werk geht weit über ein Formularbuch des Erbrechts hinaus. Es enthält eine umfassende Darstellung des materiellen Erbrechts, angrenzender Gebiete und der verschiedenen Verfahrensordnungen, die der Anwalt kennen muß, der sich mit dem Erbrecht beschäftigt.

Hervorzuheben ist der gelungene systematische Aufbau des Gesamtwerkes. Die ersten Kapitel beschäftigen sich mit dem Interesse des Erblassers, das sich nicht auf die Planung der Rechtsnachfolge beschränkt, sondern sich auch auf lebzeitige Regelungsbedürfnisse bezieht. Demgemäß beginnt das Werk mit dem Kapitel „Zuwendungen unter Lebenden (Rudolf)“; der Abschnitt „Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung (Bittler)“ schließt sich an. Das Werk rückt damit ins Bewußtsein, daß zum Erbrecht auch die Beratung über rechtliche und wirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen für den Fall des Alters und der Invalidität gehört.

Es folgen die Abschnitte, in denen die Instrumente des Erblassers zur Nachfolgeplanung dargestellt sind, und zwar die Testamentsgestaltung (Tanck), der Erbvertrag (Krug), und Verzichtsverträge (Bonefeld).

Betrafen die bisherigen Kapitel die Situation des Erblassers vor dem Erbfall, beschäftigen sich die weiteren Kapitel mit der Situation nach dessen Eintritt und den Rechten und Pflichten der am Nachlaß Beteiligten. Dazu gehören die Kapitel zur Nachlaßsicherung (Ott-Eulberg und Eulberg), zum nachlaßgerichtlichen Verfahren (Kroiß), zu Erbenfeststellungsklage, zu erbrechtlichen Auskunftsansprüchen und Akteneinsichtsrechten, zur Grundbuchberichtigung nach dem Erbfall, zur Erbenhaftung und zur Erbengemeinschaft (Krug), zur Testamentsvollstreckung (Littig), zur Vor- und Nacherbfolge (Steinbacher), zur Vermächtniserfüllung (Krug), zur Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen (Tanck), zur einvernehmlichen Erbaueinsetzung (Burandt), zur Erbteilungsklage, zur Teilungsversteigerung und zu den Ansprüchen nach den §§ 2287, 2288 BGB (Krug).

Das Werk schließt mit einem Kapitel zum Internationalen Erbrecht (Kroiß).

Jedes Kapitel folgt, soweit möglich, einem einheitlichen Gliederungsaufbau, so daß der Leser sich sehr schnell in dem umfangreichen Werk zurechtfindet. Jeder Abschnitt beginnt mit einem Literaturverzeichnis. Der Einstieg in die Materie wird durch die Darstellung eines typischen Sachverhaltes erleichtert. Umfassend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt. Umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungsnachweise geben Gelegenheit zur weiterführenden Beschäftigung mit dem angesprochenen Problem. Es folgen zahlreiche Formulierungsbeispiele und Mustertexte. Hervorzuheben und für den Praktiker nicht zu unterschätzen sind die Checklisten, welche die einzelnen Kapitel abrunden und gewährleisten, daß der Praktiker bei der täglichen Rechtsanwendung nichts vergißt, siehe beispielsweise die Checkliste „Erbverzicht“, § 5 Rn 48, 80 und 106.

Tabellarische Übersichten erleichtern die Erfassung der Zusammenhänge, so z. B. die „Übersicht über die Auskunftsansprüche“, § 9 Rn 131.

Das Werk spiegelt die Fülle anwaltlicher Betätigung im Erbrecht wider. Dabei wird sowohl der Anwalt angesprochen, der mit der vorsorgenden Nachfolgeplanung befaßt ist, als auch der forensisch tätige Anwalt, der sich mit nachlaßgerichtlichen Verfahren und Streitigkeiten nach eingetrettem Erbfall zu beschäftigen hat.

Auch für den Notar sind die zahlreichen Muster für die Gestaltung von Testamenten, Erbverträgen, Auseinandersetzungs- und Übertragsverträgen eine gute Hilfe.

Erfreulich ist, daß der Benutzer mit der beigefügten CD-ROM direkt auf die zahlreichen Muster (Schriftsätze, Verträge, letztwillige Verfügungen, Klagen, Vollmachten, Anträge, Nachlassverzeichnisse) zugreifen kann. Die Formulare können bequem in die eigene Textverarbeitung übernommen und individualisiert werden.

Das Autorenteam besteht aus erfahrenen Richtern und Anwälten, so daß der Bezug des Werkes zur Praxis gewährleistet ist, ohne daß die Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Erbrechts zu kurz kommt. Das Buch ist daher für den Praktiker hervorragend geeignet und schließt eine echte Lücke in der inzwischen umfangreich gewordenen Erbrechtsliteratur. Das Werk sollte in keiner Anwaltsbibliothek fehlen.

Rechtsanwalt und Notar *Dr. Hubertus Rohlfing*

## Hinweis

Im August erscheint das neue Anwaltsverzeichnis 2001/2002 im Deutschen Anwaltverlag. Das Anwaltsverzeichnis ist seit Jahren das eingeführte Adreßwerk der Anwaltschaft und zugleich offizielles Mitgliederverzeichnis des Deutschen Anwaltvereins. Auch diesmal wurden wieder alle Rechtsanwälte bundesweit zur Aktualisierung ihrer Adressen und Daten angeschrieben. Entgegen einer Pressemitteilung im Anwaltsblatt sind die Einträge auch diesmal kostenfrei geblieben. Die Auflage des Anwaltsverzeichnisses 2001/2002 ist begrenzt, ein Nachdruck ist nicht möglich. Der Verlag bittet deshalb um die rechtzeitige Bestellung Ihres Exemplars.

Das Anwaltsverzeichnis 2001/2002 erscheint als Buchausgabe sowie als CD-ROM. Buch und CD-ROM sind über jede Fachbuchhandlung oder direkt über den Verlag zu beziehen (Telefon 0228/9191110). Das Buch kostet 148 DM (bis drei Monate nach Erscheinen, danach 178 DM), für DAV-Mitglieder nur 78 DM (bis drei Monate nach Erscheinen, danach 98 DM). Die CD-ROM erhalten Sie für 68 DM.

## Bücher zum Familien- und Erbrecht

*Eckbrecht/Grohs-Boymann/Gutjahr u. a.*, Verfahrenshandbuch Familiensachen, 2001, 1.122 Seiten, 148 DM, Verlag C.H. Beck

*Gottwald (Hrsg.)*, Münchener Prozeßformularbuch, Band 3, Familienrecht, 2001, mit CD-ROM, 919 Seiten, 228 DM, Verlag C.H. Beck

*Schlüter*, BGB-Familienrecht, 9. Aufl. 2001, 303 Seiten, 40 DM, Verlag C.F. Müller

*Sonnenfeld*, Betreuungs- und Pflegschaftsrecht, FamRZ-Buch 3, 2. Aufl. 2001, 407 Seiten, 88 DM, Gieseking Verlag

*Thomas/Putzo*, Zivilprozeßordnung (ZPO), 23. Aufl. 2001, 1.967 Seiten, 98 DM, Verlag C.H. Beck

*Westhoff/Terlinden-Arzt/Klüber*, Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht, 2000, 237 Seiten, 99,90 DM, Springer Verlag

*Zimmermann/Dorsel*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 3. Aufl. 2001, 299 Seiten, mit CD-ROM, 51 EUR/99,75 DM, Deutscher Anwaltverlag

## In den nächsten Ausgaben

*Heumann*: „P.A.S.“ – Umgangskonflikte und die Kinderschäftsrechtsreform

*Hohloch*: Grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung

*Hohmann*: Grenzen der Mediation im Umgangsstreit

*Lenz*: Die Vorgaben der EMRK zum Umgangsrecht und ihre Konkretisierung in der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs

*Rohmann*: Der Umgang(streit) aus der Sicht des Kindes

*Schröder*: Die Problematik der Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge

*Weißbrodt*: Die Obliegenheit der bedürftigen Partei zum die Staatskasse entlastenden Prozessieren

## Sonderheft FF

Zusätzlich zu FF Heft 5/2001 wird im Oktober ein Sonderheft

„*Miesen*, Rechtsprechungsübersicht bis Sommer 2001“ erscheinen!

## Veranstaltungen

### Veranstaltungen der ARGE Familien- und Erbrecht:

#### Expertenseminar in Saas Fee

3.–7. 9. 2001

690 DM für Mitglieder der AG

850 DM für Nichtmitglieder

#### Von der Erstehe zur Zweitehe

##### – Erbrechtliche Gestaltung nach Eheschließung, Trennung, Scheidung und Wiederheirat –

28. 9. 2001, 9.30–17.30 Uhr

Dorint Hotel, Grunaer Straße 14, 01069 Dresden

29. 9. 2001, 9.30–17.30 Uhr

Courtyard by Marriott, Auguststraße 6–8, 38100 Braunschweig

2. 11. 2001, 9.30–17.30 Uhr

Dorint Hotel, St.-Quentin-Ring 1, 67663 Kaiserslautern

16. 11. 2001, 9.30–17.30 Uhr

Dorint Hotel, Engelstraße 39, 48143 Münster

17. 11. 2001, 9.30–17.30 Uhr

Hotel Heide, Melkbrink 49–51, 26121 Oldenburg

7. 12. 2001, 9.30–17.30 Uhr

Hotel Holiday Inn, Kaiserleistraße 45, 63067 Offenbach

Referent: *Dr. Hubertus Rohlfing*, Rechtsanwalt und Notar, Hamm

250 DM für Mitglieder der AG Familien- und Erbrecht

450 DM für Nichtmitglieder, jeweils inkl. Kaffeepausen und Mittagessen

#### Die Nieheheliche Lebensgemeinschaft in Rechtsprechung und Praxis/Lebenspartnerschaftsgesetz

22. 9. 2001, 9.30–17.30 Uhr (*Kleinwegener*)

City Club Hotel, Europaplatz 4–6, 26123 Oldenburg

29. 9. 2001, 9.30–17.30 Uhr (*Rakete-Dombek*)

AVZ im Logenhaus, Emser Straße 12–13, 10179 Berlin

20. 10. 2001, 9.30–17.30 Uhr (*Rakete-Dombek*)

Courtyard by Marriott, Oeserstraße 180, 65933 Frankfurt

10. 11. 2001, 9.30–17.30 Uhr (*Kleinwegener*)

Hotel Convita, Röntgenstraße 38, 72108 Rottenburg

Referenten: *Ingeborg Rakete-Dombek*, Rechtsanwältin und

Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin; *Jörg*

*Kleinwegener*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht,

Detmold